

Gegenüberstellung der Richtlinien der Oberlandesgerichte Frankfurt, Berlin (Kammergericht), Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Köln und der Süddeutschen Leitlinien

(Ausgehend von den Richtlinien des Oberlandesgerichts Frankfurt sind nur wesentliche Abweichungen -wobei es sich im Ergebnis aber auch nur um andere Formulierungen handeln kann- aufgeführt)

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen			Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemes-sung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.	Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemes-sung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.	Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemes-sung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.
1 Geldeinnahmen					
1.1 regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen			Kalenderjahrbezug fehlt	Kalenderjahrbezug fehlt	Kalenderjahrbezug fehlt
1.2 unregelmäßiges Einkommen		Höhere einmalige Zuwendungen (z.B. Jubiläumszulagen) können auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Abfindungen sind regel-			

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
1.3 Überstunden		mäßig auf einen angemessenen Zeitraum zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards umzulegen. Ohne Erweiterung für Mindestkindesunterhalt		Keine Regelung für Nebentätigkeiten und bei fehlender Deckung des Mindestbedarfs der Kinder	Überstundenvergütungen werden dem Einkommen regelmäßig zugerechnet, soweit sie in geringem Umfang anfallen oder berufsüblich sind, darüber hinaus im absoluten Mangelfall (vgl. Nr. 23). Entsprechendes gilt für Einkünfte aus Nebentätigkeiten.
1.4 Spesen und Auslösungen		Über die Anrechenbarkeit von Auslösungen und Spesen ist nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass eine Ersparnis eintritt, die mit einem Drittel der Nettobeträge zu bewerten und insoweit dem anrechenbaren Einkommen zuzurechnen ist., während bei erheblichem Einkommensrückgang oder Anhaltspunkten für Manipulationen zur Überprüfung weitere Jahrgänge ein-	Ersatz von Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen	Ersatz von Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann 1/3 als Einkommen angerechnet werden.	Ersatz von Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann 1/3 als Einkommen angerechnet werden.
1.5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit			Keine Darlegungsregel	Keine Darlegungsregel	Keine Darlegungsregel

Ziffern der Unterhaltungsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen		bezogen werden können. In diesem Zusammenhang kann den Entnahmen eine Indizwirkung zukommen. Keine Darlegungsregel 1.6.1 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind -vermindert um die Aufwendungen zur Finanzierung und Erhaltung des Objekt- Einkommen. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Tilgungsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. AfA-Beträge sind für Gebäude nicht abzusetzen. 1.6.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach Abzug der Werbungskosten als Einkommen zu berücksichtigen.	Notwendige Instandhaltungsrücklagen nicht ausdrücklich erwähnt	Notwendige Instandhaltungsrücklagen nicht ausdrücklich erwähnt	Notwendige Instandhaltungsrücklagen nicht ausdrücklich erwähnt
1.7 Steuererstattungen		und Steuernachzahlungen Verpflichtung Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (bei uns Ziffer 10.1)	und Steuerzahlungen Verpflichtung Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (bei uns Ziffer 10.1)	und Steuerzahlungen	und Steuerzahlungen
1.8 Sonstige Einnahmen					
2. Sozialleistungen					

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld		und Krankentagegeld sind Einkommen			
2.2 Arbeitslosenhilfe		oder noch übergeleitet werden kann soweit der Unterhaltsanspruch nicht mehr übergeleitet werden kann		
2.3 Wohngeld					
2.4 Bafög-Leistungen					
2.5 Erziehungsgeld					
2.6 Unfall- und Versorgungsrenten		Kein Hinweis auf § 1610a BGB	Kein Hinweis auf § 1610a BGB	Kein Hinweis auf § 1610a BGB	Kein Hinweis auf § 1610a BGB
2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u.ä.					
2.8 Pflegegeld					
2.9 Grundgesetz beim Verwandtenunterhalt		Nur zwischen Verwandten und nicht zwischen Ehegatten (Hinweis auf GSIG)	Nur zwischen Verwandten und nicht zwischen Ehegatten (Hinweis auf GSIG)	Nur zwischen Verwandten und nicht zwischen Ehegatten (Hinweis auf GSIG)	Nur zwischen Verwandten und nicht zwischen Ehegatten (Hinweis auf GSIG)
2.10/2.11 Sozialhilfe und Unterhaltsvor-schuss		Allerdings kann die Geldtendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährter Sozialhilfe ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsüberganges auf den Sozialhilfeträger zu einer doppelten Befriedigung des Berechtigten führen würde.			
2.12 Leistungen nach		Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
3. Kindergeld		Kinderzulagen und –zuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt, in Höhe des fiktiven Kindergeldes wie Kindergeld zu behandeln (§§ 65 EStG, 1612c BGB).			
4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers					
5. Wohnwert		5.1 Der Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der Eigentumswohnung – Wohnvorteil- ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln. 5.2 Im Ehegattenunterhalt ist während der Trennungszeit der Wohnvorteil des bleibenden Ehegatten entsprechend der nur noch eingeschränkten Nutzung mit dem sog. angemessenen Wohnwert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Mietpreis auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine den	Keine explizite Untergrenze	Keine explizite Untergrenze	Keine explizite Untergrenze Kein Hinweis auf verbrauchsunabhängige Kosten

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>ehelichen Lebensverhältnissen angemessene kleinere Wohnung. Die verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten und der Finanzierungsaufwand (unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung) mindern den angemessenen Wohnwert.</p> <p>5.3 Nach der Scheidung richtet sich der Wohnvorteil bei der Bedarfsbemessung (§ 1578 BGB) nach dem objektiven oder vollen Mietwert (Marktmiete) unter Abzug verbrauchsunabhängiger Grundstückslasten und etwaigen Finanzierungsaufwandes (Zinsen und Tilgung) sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung. Nach der Veräußerung des Familienheimes treten die tatsächlichen bzw. erzielbaren Einkünfte aus dem Erlös an die Stelle des Wohnwertes, ohne auf diesen beschränkt zu sein.</p> <p>5.4 Auch bei der Beurteilung der Leistungsfähig-</p>			

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>keit bzw. Bedürftigkeit ist nach der Scheidung -gegebenfalls auch schon nach langer Trennungszeit- grundsätzlich auf den objektiven oder vollen Mietwert abzustellen. In welchem Umfang -neben den verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten- auch der Finanzierungsaufwand den Wohnwert mindert, muss im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln über die Berücksichtigung von Schulden (Ziffer 10.4) entschieden werden. Ist dem verbleibenden Ehegatten ausnahmsweise eine Verwertung (durch Teil – oder Vollvermietung oder Veräußerung) nicht möglich oder nicht zumutbar, wird –wie im Trennungsunterhalt- nur der angemessene Wohnwert angesetzt.</p> <p>5.5 Im Kindesunterhalt bemisst sich der Wohnvorteil des pflichtigen Elternteils nach dem vollen Mietwert. Während der Trennungszeit der Eltern kann es jedoch</p>			

Ziffern der Unter- haltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richt- linien	Dresden
		wegen der noch nicht bestehenden Verwertungsobliegenheit geboten sein, nur den angemessenen Wohnwert anzusetzen. Grundstückslasten und Finanzierungsaufwand sind regelmäßig in vollem Umfang zu berücksichtigen. In engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Tilgungsanteil als Vermögensbildung außer Ansatz bleiben.			
6. Haushaltsführung		6.1 250 bis 500 EUR 6.2 Das Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft kann unter dem Gesichtspunkt ersparter Wohn- und Haushaltskosten nach den Umständen des Einzelfalles die Bedürftigkeit mindern bzw. die Leistungsfähigkeit steigern (vgl. auch Nr. 21.5).	200 – 550 EUR	200 – 550 EUR	200 – 550 EUR
7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit					
8. Freiwillige Zuwendungen Dritter		Im Mangelfall kann auch gegen den Willen des Zuwendenden eine Anrechnung erwogen werden		 und in der Regel im absoluten Mangelfall.

Ziffern der Unter- haltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richt- linien	Dresden
9. Erwerbsobliegen- heit und Einkom- mensfiktion					Einkommen können auch aufgrund einer unter- haltsrechtlichen Obli- genheit erzielbare Ein- künfte sein. Anknüp- fungspunkt sind in der Regel die zuletzt erziel- ten Erwerbseinkünfte. Bei Personen ohne ab- geschlossene Be- rufsausbildung und sol- chen, deren Berufsab- schluss den heutigen Arbeitsmarktverhältnis- sen nicht mehr ent- spricht, kommen bei einer Verpflichtung zu vollschichtiger Erwerbs- tätigkeit für Männer netto 600 EUR bis 900 EUR, für Frauen 500 EUR bis 725 EUR in Betracht.
10. Bereinigung des Einkommens					
10.1 Steuern und Vorsorge- aufwendungen		Kapitallebensversiche- rungen sind –neben der gesetzlichen Rentenver- sicherung- in der Regel nicht notwendig	Verpflichtung Steuervor- teile in zumutbaren Rahmen zu nutzen nicht erwähnt. (<i>siehe aber Ziffer 1.7</i>)		
10.2 Berufsbedingte Aufwendungen		Keine Regelung			
10.2.1 Pauschale / konkrete Aufwen-		Keine Pauschale	Keine Pauschale		Die Aufwendungen müs- sen geltend gemacht, dargelegt und belegt

Ziffern der Unterhaltungsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
10.2.2 Fahrtkosten		0,24 EUR pro KM und über 30 KM 0,09 pro KM Bei langen Fahrtstrecken kann bei der Kilometerpauschale nach unten abgewichen werden. Eine Verweisung auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kommt nach Billigkeit in Betracht, insbesondere wenn der Mindestunterhalt nicht geleistet werden kann. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann bei der Kilometerpauschale nach unten abgewichen werden. Keine grundsätzliche Vorrangigkeit der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel	werden. Eine Schätzung ist möglich. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann nach unten abgewichen werden. Steuervorteile sind gegenzurechnen.
10.2.3 Ausbildungsaufwand		Bei einem Auszubildenden sind in der Regel 85 EUR als Ausbildungsaufwand abzuziehen (Nr. 12.2), soweit dieser Aufwand nicht bereits in dem Bedarfssatz enthalten ist (Nr. 13.1.2)	Bei einem Auszubildenden sind in der Regel 85 EUR als Ausbildungsaufwand abzuziehen.	Bei einem Auszubildenden sind in der Regel 85 EUR als Ausbildungsaufwand abzuziehen.	Bei einem Auszubildenden gelten 10.2.1 und 10.2.2 entsprechend.
10.3 Kinderbetreuung		Betreuungsbonus nur wenn keine konkreten Betreuungskosten	Kein Betrag für zusätzlichen Kinderbetreuungsbonus	Kein Betrag für zusätzlichen Kinderbetreuungsbonus Bei Erwerbstätigkeit und Betreuung von Kindern unter 14 Jahren kann ein Betreuungsbonus abzuziehen sein.
10.4 Schulden		10.4.2 Beim Unterhalt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder sind Schulden nach obiger Maßgabe regelmäßig nur dann voll berücksich-	Keine Regelung für fiktives Einkommen	Keine Regelung für fiktives Einkommen	Zins- und Tilgungsraten für Schulden können (ggf. unter Berücksichtigung einer möglichen Tilgungsstreckung) je nach den Umständen

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>tigungsfähig, wenn der Regelbetrag sichergestellt wird. Andernfalls ist lediglich ein Anwachsen der Verbindlichkeiten zu vermeiden (nur Abzug von Kreditzinsen).</p>			<p>des Einzelfalles (Art, Grund und Zeitpunkt der Entstehung) das anrechenbare Einkommen vermindern. Im absoluten Mangelfall (vgl. Nr. 23) sind sie in der Regel nur bis zur Höhe des pfändbaren Betrages (§ 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO) zu berücksichtigen. Bei der Bedarfsermittlung für den Ehegattenunterhalt sind eheprägende Verbindlichkeiten grundsätzlich voll abzusetzen.</p>
10.5 Unterhaltsleistungen			<p>Bei der Prüfung, ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind (vgl. Nr. 13.3, 15.2), ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.</p>	<p>Bei der Prüfung, ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind (vgl. Nr. 13.3, 15.2), ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.</p>	<p>Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte sind vorweg abzuziehen; auch Unterhaltsleistungen an nachrangige Berechtigte können im Einzelfall (z.B. volljährige Kinder beim Ehegattenunterhalt) zu berücksichtigen sein.</p>
10.6 Vermögensbildung		<p>Vermögenswirksame Leistungen vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind dem Pflichtigen bzw. berechtigten etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame</p>	<p>Leistungen nach den Vermögensbildungssetzen sind nicht vom Einkommen abzuziehen, andererseits erhöhte vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und Sparzulagen</p>		

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
Kindesunterhalt		Anlage (mit dem Nettobetrag) sowie die staatliche Sparszulage voll zu belassen. (= Ziffer 2.12 unserer Richtlinien)	nicht das Einkommen. (= Ziffer 2.12 unserer Richtlinien)		
11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)				 Tabelle im Anhang I (identisch mit der Düsseldorf Tabelle, ergänzt durch die Einkommensgruppen a), b)).
11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		In den Tabellensätzen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungs-kosten zu bereinigen. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungs-kosten zu bereinigen. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungs-kosten zu bereinigen.
11.2 Eingruppierung		11.2.1 Eine Eingruppierung in eine höhere Einkommensgruppe setzt jedoch voraus, dass dem Pflichten nach Abzug des Tabellenkindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts der für die höhere Einkommensgruppe maßgebende Bedarfskontrollbetrag (Nr. 11.2.2) verbleibt. 11.2.2 Der Kindesunterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrag stehen, der dem Pflichten nach Abzug des Kindes- und des Ehegattenunterhalts	Keine ausdrückliche Regelung für Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind und auch keine für die Einkommensgruppe 1 Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unerbhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegatt-	Keine ausdrückliche Regelung für Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind und auch keine für die Einkommensgruppe 1 Zur Eingruppierung können auch die Bedarfkontrollbeträge herangezogen werden.	Keine ausdrückliche Regelung für Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind und auch keine für die Einkommensgruppe 1

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		für den eigenen Bedarf verbleibt (Bedarfskontrollbetrag). Wird der Bedarfskontrollbetrag unterschritten, ist der Unterhalt der nächst niedrigeren Einkommensgruppe, deren Bedarfskontrollbetrag gewahrt wird, zu entnehmen. In den ersten sechs Einkommensgruppen der Unterhaltstabelle ist der Bedarfskontrollbetrag wegen der Kindergeldanrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB weitgehend ohne Bedeutung.	tenunterhalts unterschritten, ist der Tabellenbetrag derjenigen Gruppe anzusetzen, deren Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschritten wird.		
12 Minderjährige Kinder					
12.1 Betreuungs- / Barunterhalt		Der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt.	Der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt.	Der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt.	Die Höhe des Barbedarfes bestimmt sich in der Regel allein nach dem Einkommen des nichtbetreuenden Elternteils.
12.2 Einkommen des Kindes		Einkommen des Kindes wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet. Die Ausbildungsvergütung ist –nach Kürzung um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf (Nr. 10.2.3)– als Einkommen zu behandeln.			Einkommen des Kindes wird regelmäßig hälftig auf Barunterhalt und Betreuungsunterhalt angerechnet. Ein höherer Anteil kann zugunsten des Barunterhaltspflichtigen berücksichtigt werden, wenn der Betreu-

Ziffern der Unterhaltungsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
12.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht / Haftungsanteil		Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, braucht deshalb neben dem anderen Elternteil regelmäßig keinen Barunterhalt zu leisten. Er kann jedoch auch barunterhaltspflichtig sein, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist oder wenn sein eigener angemessener Unterhaltsbedarf (1000 EUR) bei zusätzlicher Leistung auch des Barunterhalts nicht unterritten wird, während der an sich allein barunterhaltspflichtige Elternteil hierzu ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhaltsbedarfs nicht in der Lage ist (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).	... und dem betreuenden Elternteil verbleiben nach Abzug des Kindesunterhalts 1000 EUR zum eigenen Unterhalt. Keine Regelung, wann Einkommen bedeutend höher.	Keine Regelung, wann Einkommen bedeutend höher.	ungsaufwand des anderen Elternteils nur noch gering ist. Der betreuende Elternteil braucht neben dem anderen Elternteil in der Regel keinen Barunterhalt zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils und der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet (§ 1603 II 3 BGB). Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 III 1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. Nr. 13.3).
12.4 Zusatzbedarf		Keine Regelung			
13 Volljährige Kinder					
13.1 Bedarf		Keine Regelung			
13.1.1 ohne eigenen		Volljährige Kinder, die	Keine Höhergruppierung	Keine Höhergruppierung	Keine Höhergruppierung

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
Hausstand		<p>noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben erhalten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, den Tabellenbetrag der vier-ten Altersstufe. Ihr Bedarf bestimmt sich nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern aus der Unterhaltstabelle (dazu Nr. 11), und zwar ohne Abzug wegen doppelter Haushaltsführung. Diese Grundsätze finden auch auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 3 S. 2 BGB) Anwendung.</p>	<p>im Hinblick auf das zusammengerechnete Einkommen. Keine Regelung, wenn Kind Einkommen hat.</p>	<p>im Hinblick auf das zusammengerechnete Einkommen Keine Regelung, wenn Kind Einkommen hat.</p>	<p>im Hinblick auf das zusammengerechnete Einkommen Keine Regelung, wenn Kind Einkommen hat.</p>
13.1.2 mit eigenem Hausstand		<p>Der Bedarf eines Studenten beträgt bei auswärtiger Unterbringung in der Regel 600 EUR. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Hausstand angesetzt werden. Ein eigener Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag ist in diesem Betrag nicht enthalten. Dagegen sind in dem Bedarfssatz ausbildungs- bzw. berufsbedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von monatlich 85 EUR ent-</p>			550 EUR

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
13.2 Einkommen des Kindes		halten. Keine Regelung für unzureichbare Einkünfte			
13.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht / Haftungsanteil		13.3.1 Die Haftungsanteile der Eltern (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB), die für ein volljähriges Kind unterhaltspflichtig sind, bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres angemessenen Selbstbetrags (1000 EUR) und abzüglich der Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte. 13.3.2 Für die Unterhaltspflicht gegenüber privilegierten volljährigen Kindern i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bemessen sich die Haftungsanteile der Eltern nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres notwendigen Selbstbetrags (730 EUR bzw. 840 EUR). Die Barunterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen Kindern sind auch in diesem Fall vorweg abzuziehen. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Vor-	Bei anteiliger Barunterhaltspflicht ist vor Berechnung des Haftungsanteils nach § 1606 III 1 BGB das bereinigte Nettoeinkommen jedes Elternteils gem. Nr. 10 zu ermitteln. Außerdem ist vom Restbetrag ein Sozialbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbetrags (1000 EUR) abzuziehen. Der Haftungsanteil nach § 1606 III 1 BGB errechnet sich nach der Formel: Bereinigtes Nettoeinkommen eines Elternteils (N1 oder N2) abzüglich 1000 EUR mal (Restbedarf (R), geteilt durch die Summe der bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern (N1 + N2) abzüglich 2000 (= 1000 + 1000) EUR. Haftungsanteil 1 = $(N1 - 1000) \times R : (N1 + N2 - 2000)$. Der so ermittelte Haftungsanteil ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen und kann bei	Bei anteiliger Barunterhaltspflicht ist vor Berechnung des Haftungsanteils nach § 1606 III 1 BGB das bereinigte Nettoeinkommen jedes Elternteils gem. Nr. 10 zu ermitteln. Außerdem ist vom Restbetrag ein Sozialbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbetrags (1000 EUR) abzuziehen. Der Haftungsanteil nach § 1606 III 1 BGB errechnet sich nach der Formel: Bereinigtes Nettoeinkommen eines Elternteils (N1 oder N2) abzüglich 1000 EUR mal (Restbedarf (R), geteilt durch die Summe der bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern (N1 + N2) abzüglich 2000 (= 1000 + 1000) EUR. Haftungsanteil 1 = $(N1 - 1000) \times R : (N1 + N2 - 2000)$. Der so ermittelte Haftungsanteil ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen und kann bei	Bei anteiliger Barunterhaltspflicht ist vor Berechnung des Haftungsanteils nach § 1606 III 1 BGB das bereinigte Nettoeinkommen jedes Elternteils gem. Nr. 10 zu ermitteln. Außerdem ist vom Restbetrag ein Sozialbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbetrags (900 EUR) abzuziehen. Der Haftungsanteil nach § 1606 III 1 BGB errechnet sich nach der Formel: Bereinigtes Nettoeinkommen eines Elternteils (N1 oder N2) abzüglich 900 EUR mal (Restbedarf (R), geteilt durch die Summe der bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern (N1 + N2) abzüglich 1800 (= 900 + 900) EUR. Haftungsanteil 1 = $(N1 - 900) \times R : (N1 + N2 - 1800)$. Der so ermittelte Haftungsanteil ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen und kann bei

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		wegabzug zu einem unbilligen Ergebnis führt wie z.B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder. 13.3.3 Ein Elternteil hat jedoch in der Regel höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle ergibt.	berprüfen und kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. behindertes Kind) wertend verändert werden. Bei volljährigen Schülern, die in § 1603 II 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, wird der Sockelbetrag bis zum notwendigen Selbstbehalt (730 EUR/840 EUR) herabgesetzt, wenn der Bedarf der Kinder andernfalls nicht gedeckt werden kann.	berprüfen und kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. behindertes Kind) wertend verändert werden. Bei volljährigen Schülern, die in § 1603 II 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, wird der Sockelbetrag bis zum notwendigen Selbstbehalt (650 EUR/750 EUR) herabgesetzt, wenn der Bedarf der Kinder andernfalls nicht gedeckt werden kann.	Vorliegen besonderer Umstände (z.B. behindertes Kind) wertend verändert werden. Bei volljährigen Schülern, die in § 1603 II 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, wird der Sockelbetrag bis zum notwendigen Selbstbehalt (650 EUR/750 EUR) herabgesetzt, wenn der Bedarf der Kinder andernfalls nicht gedeckt werden kann.
14. Verrechnung des Kindergeldes					
Ehegattenunterhalt					
15. Unterhaltsbedarf		Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen		Der Anspruch eines Ehegatten wird begrenzt durch den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§1578 BGB), die durch die eheprägenden Einkünfte und sonstigen Vermögenswerten Vorteile der Ehegatten bestimmt werden. Eheprägendes Einkommen können auch solche Erwerbseinkünfte sein, die ein Ehegatte erstmals nach der Tren-	Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden. Bei der Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung ist das (Mehr)einkommen als Surrogat der Haushaltsführung und damit als prägend anzusehen.	Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden. Bei Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr)Einkommen als prägend (BGH FamRZ 2001, 986).	Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden. Bei Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr)Einkommen als prägend.

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus		<p>nung oder der Scheidung erzielt oder pflichtwidrig zu erzielen unterlässt. Renten sind unabhängig davon, ob sie auf Anwartschaften beruhen, die vor, während oder nach der Ehe oder aufgrund des Versorgungsungleichs erworben worden sind, als eheprägende Einkünfte zu behandeln. Auch Erträge aus dem Erlös aus der Veräußerung des Familienheimes sind bedarfsprägend (vgl. Nr. 5.3).</p> <p>15.2.1 Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/7 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Einkommen). Besteht Anspruch auf angemessenen Unterhalt (§§ 1361, 1569 ff BGB; 58 EheG), schuldet der Pflichtige danach in der Regel 3/7 seines verteilungsfähigen Erwerbseinkommens und 1/2 seiner sonstigen anrechenbaren Einkünfte.</p> <p>15.2.2 Hat der Berechtigte eigenes eheprägendes</p>	<p>Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/7 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen). Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um diesen Unterhalt (Tabellenbetrag) bereinigt (vgl. auch Nr. 23.1).</p>	<p>Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 90% zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/10 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen). Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um diesen Unterhalt (Tabellenbetrag; OLG Stuttgart: i.d.R. mindestens 135% des</p>	<p>Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/7 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen). Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um diesen Unterhalt (Tabellenbetrag) bereinigt (vgl. auch Nr. 23.1). Erbringt der Ver-</p>

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>Erwerbseinkommen, kann er 3/7 des Unterschiedsbetrages zum Erwerbseinkommen des Pflichtigen und 1/2 des Unterschiedsbetrages sonstiger eheprägender Einkünfte beider Ehegatten beanspruchen (Differenzmethode). Nichtprägende Einkünfte des Berechtigten werden – Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 – auf die 3/7- bzw. 1/2-Quote angerechnet (Anrechnungsmethode).</p> <p>15.2.3 Bei der Berechnung des Erwerbseinkommens und der Quote von 3/7 bzw. 1/2 ist von den Mitteln auszugehen, die den Ehegatten nach Vorwegabzug ihrer zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten (z.B. Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung, Kredit- und Sparraten, berufsbedingte Aufwendungen) und des Kindesunterhalts (Tabellenbetrag) noch für den Verbrauch zur Verfügung stehen.</p> <p>15.2.4 Beim Zusammen treffen von Erwerbseinkommen</p>		<p>Regelbetrages) bereinigt (vgl. auch Nr. 23.1). Er bringt der Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3 (BGH FamRZ 2001, 350).</p>	<p>pflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3.</p>

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		kommen mit anderen Einkünften empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit die Anwendung der Additionsmethode, die zum gleichen Ergebnis führt wie die Differenzmethode. (Beispiel zu den Berechnungsmethoden: siehe Anhang III).			
15.3 Konkrete Bedarfsbemessung		Bei besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen hält ein Teil der Senate die gebotene konkrete Bedarfsberechnung für erforderlich, wenn das nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen einschließlich des Kindesunterhaltsbedarfs verbleibende Einkommen der Eheleute den Betrag des Einkommens der höchsten Einkommensgruppe der Unterhaltstabelle überschreitet.	Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.	Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.	Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.
15.4 Vorsorgebedarf / Zusatz- und Sonderbedarf		15.4.1 Die Kosten einer notwendigen Kranken- und Pflegeversicherung des berechtigten Ehegatten, die weder dessen Arbeitgeber zahlt, noch vom eigenen Einkommen des Berechtigten bestrit-	Keine Regelung für Berechnung Altersvorsorge und Krankenversicherung und Pflegeversicherung	Keine Regelung für Berechnung Altersvorsorge und Krankenversicherung und Pflegeversicherung	Keine Regelung für Berechnung Altersvorsorge und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>ten werden, sowie die Kosten der Altersvorsorge (Altersvorsorgeunterhalt) können zusätzlich verlangt werden. Diese Kosten sind bei der Berechnung der 3/7- bzw. 1/2 Quote vorab vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.</p> <p>15.4.2 Der Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 3 BGB) wird in Anknüpfung an den dem Berechtigten zustehenden Elementarunterhalt regelmäßig nach der Bremer Tabelle zweistufig berechnet. In Fällen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und bei Anwendung der Anrechnungsmethode kommt eine einstufige Berechnung in Betracht. Soweit Einkünften des Berechtigten kein Versorgungswert zukommt (z.B. Einkünfte wegen der Versorgung eines neuen Partners), bleiben diese bei der Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts unberücksichtigt.</p>			

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf		15.4.3 Wegen des Vor-rangs des Elementarun-terhalts besteht ein An-spruch auf Altersvorsor-ge nur insoweit, als das Existenzminimum des Berechtigten (vgl. Nr. 21.4.2) gedeckt ist. Konkret geltend gemach-ter trennungsbedingter Mehrbedarf kann darüber hinaus berücksichtigt werden, wenn dieser Bedarf aus zusätzlichen nichtprägenden Einkünf-ten befriedigt werden kann.	Trennungsbedingter Mehrbedarf ist nur zu berücksichtigen, wenn die Abzugsmethode hin-sichtlich nicht prägender Einkommensteile ange-wandt wird.	Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätz-lich berücksichtigt wer-den.	Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätz-lich berücksichtigt wer-den.
16. Bedürftigkeit		Keine Regelung			
17. Erwerbsobliegenheit			Sie richtet sich nach der Dauer der Ehe, Alter und Zahl der betreuungsbe-dürftigen Kinder (vgl. Nr. 19), auch der nicht ge-meinschaftlichen. Die Maßstäbe sind beim Trennungsunterhalt ten-denziell großzügiger, niemals aber strenger als beim nachehelichen Unterhalt.		
17.1 Bei Kinderbetreuung		17.1.1 Betreut ein Ehe-gatte ein gemeinschaftli-ches Kind, das noch die Grundschule besucht, besteht in der Regel keine Verpflichtung, einer	Unzumutbar in der Regel bei einem Kind unter 8 bzw. mehreren unter 14 Teilzeiterwerbsverpflich-tung bei einem Kind zwi-schen 8 und 16 oder		Ob und in welchem Um-fang für den betreuenden Elternteil eine Erwerbs-obliegenheit besteht, hängt von den Umstän-den des Einzelfalles ab,

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach der Grundschulzeit ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bereits eine Erwerbsobliegenheit besteht. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, muss regelmäßig eine Vollzeittätigkeit ausgeübt werden. Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls.</p> <p>17.1.2 Zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten siehe Nr. 10.3.</p>	<p>mehreren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren besteht in der Regel eine Obliegenheit zur Vollerwerbstätigkeit.</p>		<p>insbesondere von der Art der infrage kommenden Berufstätigkeit, den Betreuungsmöglichkeiten sowie Alter und Zahl der Kinder.</p>
17.2 Bei Trennungunterhalt		<p>17.3 Soweit Einkünfte des Berechtigten aus einer –auch erst nach Trennung/Scheidung aufgenommenen– überobligatorischen Erwerbstätigkeit die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben/prägen, sind sie nach Abzug des mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwandes</p>	<p>Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung eine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit besteht.</p>		

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		(z.B. Nr. 10.3) nach Billigkeit zu berücksichtigen (vgl. Nr. 7) und in eine Differenzberechnung einzustellen; soweit solche Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt haben/prägen, sind sie nach § 1577 Abs. 2 BGB auf den Bedarf (bzw. 3/7 oder 1/2 Quote) anzurechnen			
Weitere Unterhaltsansprüche					
18. Ansprüche aus § 1615I		Bedarf mindestens 730 EUR bei Erwerbstätigkeit 840 EUR	Bedarf mindestens 730 EUR	Bedarf mindestens 730 EUR	Bedarf mindestens 650 EUR
19. Elternunterhalt		Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen nach dem GSiG zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).	Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen nach dem GSiG zu berücksichtigen.	Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen nach dem GSiG zu berücksichtigen.	Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen nach dem GSiG zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).
20. Lebenspartnerschaft			Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.	Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.	Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.
Leistungsfähigkeit und Mangelfall					
21. Selbstbehalt					
21.1 Grundsatz	Dem Pflichtigen muss nach Abzug der Unterhaltsansprüche der Selbstbehalt (Eigenbedarf) verbleiben.	Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 BGB), dem angemessenen (§§ 1361 I, 1603 I, 1578 I BGB) sowie dem billigen	Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 II BGB), dem angemessenen (§ 1603 I BGB), dem eheangemessenen (§§	Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 II BGB), dem angemessenen (§ 1603 I BGB), dem eheangemessenen (§§	Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 II BGB), dem angemessenen (§ 1603 I BGB), dem eheangemessenen (§§

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
			Selbstbehalt (§ 1581 BGB).	1361 I, 1578 I BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).	1361 I, 1578 I BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).
21.2 Notwendiger Selbstbehalt		840 EUR (Erw.) und 730 EUR (N.Erw)	Auch gegenüber getrenntlebenden Ehegatten 840 EUR (Erw.) und 730 EUR (N.Erw) Der Selbstbehalt kann angemessen abgesenkt oder erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich unterschritten (ohne Einschränkung der Lebensführung) oder überschritten (und dies nicht vermeidbar ist) wird.	730 EUR für N.Erw. und 840 EUR für Erw.	650 EUR für N.Erw. und 750 EUR für Erw.
21.3 Angemessener Selbstbehalt		Keine Regelung			
21.3.1 gegenüber volljährigen Kindern			Nicht erwähnt, dass der Selbstbehalt auch gegenüber Enkeln gilt		900 EUR
21.3.2 Elternunterhalt					1125 EUR
21.4 Eheangemessener Selbstbehalt		Keine Regelung	Der eheangemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber geschiedenen Ehegatten beträgt in der Regel monatlich 1000 EUR nach Maßgabe des § 1581 BGB, wobei eine Absenkung bis auf den notwendigen Selbstbehalt in Betracht kommt. Darin ist eine	Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich der eheangemessene Selbstbehalt. Er entspricht dem angemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten (Nr. 15) zuzüglich des Erwerbstitigenbonus des Unterhaltspflichtigen, darf aber den notwendigen Selbst-	Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich der eheangemessene Selbstbehalt. Er entspricht dem angemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten (Nr. 15) zuzüglich des Erwerbstitigenbonus des Unterhaltspflichtigen, darf aber den notwendigen Selbst-

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
			Warmmiete bis 440 EUR enthalten.	behalt nicht unterschreiten. Übersteigt der e-heangemessene Selbstbehalt den notwendigen Selbstbehalt und reicht das verfügbare Einkommen zur Deckung der Unterhaltslasten und des eheangemessenen Selbsthalts nicht aus, braucht der Geschiedene Unterhalt nur nach Billigkeit zu leisten (§ 1581 BGB). Eine Begrenzung auf den notwendigen Selbstbehalt kommt insbesondere bei Betreuung gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder in Betracht.	behalt nicht unterschreiten. Übersteigt der e-heangemessene Selbstbehalt den notwendigen Selbstbehalt und reicht das verfügbare Einkommen zur Deckung der Unterhaltslasten und des eheangemessenen Selbsthalts nicht aus, braucht der Geschiedene Unterhalt nur nach Billigkeit zu leisten (§ 1581 BGB). Eine Begrenzung auf den notwendigen Selbstbehalt kommt insbesondere bei Betreuung gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder in Betracht.
21.4.1 beim Kindesunterhalt		Der Selbstbehalt des Pflichtigen gegenüber dem Anspruch des Ehegatten entspricht dem notwendigen Selbstbehalt (Nr. 21.2), wenn bei dem berechtigten Ehegatten minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder leben, die ebenfalls Unterhaltsansprüche gegen den Pflichtigen haben. In anderen Fällen kann – namentlich bei Beachtung des § 1581 BGB –	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
21.4.2 Wohnanteile		<p>ein erhöhter Selbstbehalt in Betracht kommen. Unter Billigkeitgesichtspunkten wird vielfach ein Betrag von 920 EUR in Frage kommen (billiger Selbstbehalt), der auch für den nicht erwerbstätigen Pflichten gilt</p> <p>Als Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten, das neben der Mangelverteilung (vgl. Nr. 23) z.B. im Rahmen des § 1579 BGB von Bedeutung sein kann, kommt – einschließlich evtl. trennungsbedingten Mehrbedarfs – in der Regel ein Betrag von 730 EUR in Betracht, bei eigener Erwerbstätigkeit von 840 EUR und für den Fall, dass der Ehegatte mit dem Pflichten zusammenlebt, ein solcher von 535 EUR, bei eigener Erwerbstätigkeit von 615 EUR</p>	Siehe Ziffer 21.5.2	Keine Regelung	Keine Regelung
21.5 Anpassung des Selbstbehalts	Nicht vorhanden	Ein angemessene Erhöhung des Selbstbehalts kommt in Betracht, wenn die in den jeweiligen Selbstbehalten enthaltenen Wohnkosten nach	21.5.1 Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichten ganz	21.5.1 Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichten ganz	21.5.1 Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichten ganz

Ziffern der Unterhaltspflichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		den Umständen unvermeidbar erheblich überschritten werden. Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seine Ehegatten gedeckt wird (vgl. dazu auch Nr. 6.2)	oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist (vgl. Nr. 22). 21.5.2 Wird konkret eine erhebliche und nach den Umständen nicht vermeidbare Überschreitung der in den einzelnen Selbstgehalten enthaltenen Wohnkosten dargelegt, erhöht sich der Selbstbehalt. Wird die Wohnung von mehreren Personen genutzt, ist der Wohnkostenanteil des Pflichtigen festzustellen. Bei Erwachsenen geschieht die Aufteilung in der Regel nach Köpfen. Kinder sind vorab mit einem Anteil von 20% ihres Anspruchs auf Baunterhalt zu berücksichtigen. Besteht für den Verpflichteten ein Anspruch auf Wohngeld, ist dieser wohnkostenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.3).	oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist (vgl. Nr. 22). 21.5.2 Wird konkret eine erhebliche und nach den Umständen nicht vermeidbare Überschreitung der in den einzelnen Selbstgehalten enthaltenen Wohnkosten dargelegt, erhöht sich der Selbstbehalt. Wird die Wohnung von mehreren Personen genutzt, ist der Wohnkostenanteil des Pflichtigen festzustellen. Bei Erwachsenen geschieht die Aufteilung in der Regel nach Köpfen. Kinder sind vorab mit einem Anteil von 20% ihres Anspruchs auf Baunterhalt zu berücksichtigen. Besteht für den Verpflichteten ein Anspruch auf Wohngeld, ist dieser wohnkostenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.3).	oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist (vgl. Nr. 22). Wegen der Kostensparnisse bei gemeinschaftlicher Haushaltsführung kommt eine Kürzung des Selbstbehaltens auch dann in Betracht, wenn der Unterhaltspflichtige mit einem Dritten zusammenlebt. 21.5.2 Wird (ggf. nach Abzug von Wohngeld) der in den Selbstbehaltens berücksichtigte Wohnkostenanteil ohne Einschränkung der Lebensführung erheblich unterschritten, so kann der Selbstbehalt abgesenkt werden. Wird (ggf. nach Abzug von Wohngeld) der in dem Selbstbehalt berücksichtigte Wohnkostenanteil erheblich überschritten und ist dies den Umständen nach nicht vermeidbar, so kann der Selbstbehalt erhöht werden.
22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten					

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
22.1 minderjährige und privilegierte volljährige Kinder		Erwerbstätiger 615 EUR N.Erw. 535 EUR	Erw. 615 EUR N.Erw. 535 EUR	Erw. 615 EUR N.Erw. 535 EUR	Erw. 530 EUR N.Erw. 460 EUR
22.2 volljährige Kinder, Enkel, Ansprüche aus § 1615I					650 EUR
22.3 Elternunterhalt			 (OLG Karlsruhe: Es ist immer der Tabellenbetrag abzuziehen)	855 EUR für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten Familienbedarf 1980 EUR
23 Mangelfall					
23.1 Grundsatz	Reicht das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug seines Selbstbedarfs (Nr. 21) zur Deckung des Bedarfs aller gleichrangiger Unterhaltberechtigten nicht aus, liegt ein Mangelfall vor. Bei der Frage, ob ein Mangelfall vorliegt, entscheidet der anzusetzende Bedarf für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder ihrem Bedarf nach der Unterhaltstabellen, für den getrennten Ehegatten/geschiedenen Ehegatten seinem konkreten Bedarf (Nr. 15), wobei im Einzelfall zur Vermeidung eines unbill-	 Die Mangelfallrechnung kann unter Berücksichtigung des Zahlbetrages nach Kindergeldverrechnung der notwendigen Selbstbehalt gewahrt bleibt. Dieses Missverhältnis ist zu bejahen, wenn beim Ehegatten ein Bedarf bei N.Erw. von 535 EUR, bei Erw. von 615 EUR unterschritten ist. Dies wird regelmäßig zum Mangelfall führen. Die Mangelfallrechnung kann unter Berücksichtigung des Zahlbetrages nach Kindergeldverrechnung der notwendigen Selbstbehalt gewahrt bleibt (OLG Karlsruhe: Es ist immer der Tabellenbetrag abzuziehen). Dieses Missverhältnis ist zu bejahen, wenn beim Ehegatten ein Bedarf bei N.Erw. von 535 EUR, bei Erw. von 615 EUR unterschritten ist. Dies wird regelmäßig zum Mangelfall führen.	Ein absoluter Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbetrages und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht.

Ziffern der Unterhaltungsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>ligen Ergebnisses vom Vorwegabzug des Kindesunterhalts abgesehen werden kann. Liegt ein Mangelfall vor, ist die Verteilungsmasse (=bereinigtes Einkommen des Pflichtigen abzüglich Selbstbehalt) auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge (vgl. Nr. 23.2) zu verteilen.</p>			
23.2 Einsatzbeträge					
23.2.1 minderjährige Kinder					für minderjährige Kinder auf 135% des Regelbetrages, für privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) auf 135% des Tabellenbetrages der niedrigsten Einkommensgruppe.
23.2.2 getrenntlebenden / geschiedenen Ehegatten		840 EUR für Erw. 730 für N.Erw.	840 EUR für Erw. 730 für N.Erw.	840 EUR für Erw. 730 für N.Erw.	635 EUR für Erw. 550 für N.Erw.
23.2.3 mit Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten		615 EUR beim Erw. 535 EUR beim N.Erw.	615 EUR beim Erw. 535 EUR beim N.Erw.	615 EUR beim Erw. 535 EUR beim N.Erw.	530 EUR beim Erw. 460 EUR beim N.Erw.
23.3 Berechnung		Rechenbeispiel zum Mangelfall siehe Anhang III	Angemessenheitsüberprüfung als Ziffer 23.5	Die nach Abzug des notwendigen Selbstbetrages des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist	Die nach Abzug des notwendigen Selbstbetrages des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
				<p>antellig auf alle gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Unterhaltsansprüche zu verteilen. Die prozentuale Kürzung berechnet sich nach der Formel: $K = V : S \times 100$ K = prozentuale Kürzung S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalt) Der proportional gekürzte Unterhalt ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Einsatzbetrag. Ist für minderjährige Kinder eine Unterhaltfestsetzung nach § 1612a I BGB als Vormundertsatz beantragt, so ist K mit 1,35 zu multiplizieren. Angemessenheitsüberprüfung als Ziffer 23.5</p>	<p>antellig auf alle gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis der (ggf. um eigene Einkünfte gekürzten) Einsatzbeträge zu verteilen. Eine Mangelfallberechnung unterbleibt, wenn unter Berücksichtigung der Zahlbeträge nach Kindergeldverrechnung und nach Kürzung der Einsatzbeträge um eigene Einkünfte der Berechtigten der notwendige Selbstbehalt gewahrt bleibt.</p>
23.4 Kindergeldverrechnung					
23.5	Ziffer nicht vorhanden		Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.	Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.	Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
Sonstiges				23.6 Rechenbeispiel zum absoluten Mangelfall, vgl. Anlage 3 Nr. 3.2.	
24. Rundung		<p>24. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen</p> <p>24.1 Zusammentreffen von Ansprüchen minderjähriger Kinder, privilegierter volljähriger Kinder und getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten:</p> <p>Minderjährige Kinder, privilegierte volljährige Kinder und getrennt lebender/geschiedener Ehegatte sind gleichrangig (§ 1609 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu Nr. 11, der Ehegatte die Sätze wie zu Nr. 15. Im Mangelfall (vgl. Nr. 23.1) gilt Nr. 23.2</p> <p>24.2 Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten</p> <p>24.2.1 Die Ehegatten (etwa die geschiedene Ehefrau und die zweite Ehefrau) erhalten grundsätzlich den gleichen</p>			

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>Anteil. Die Verteilung erfolgt also im Verhältnis 4:3:3, ist der Pflichtige nicht erwerbstätig, im Verhältnis 1:1:1.</p> <p>24.2.2 Lebt ein Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammen, ist mit Rücksicht auf die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung in der Regel ein Ausgleich zugunsten des anderen Ehegatten in der Weise vorzunehmen, dass sich ein Verhältnis von 4:3,3:2,7 ergibt, wenn der Pflichtige nicht erwerbstätig ist, von 3,6:3,6:2,8</p> <p>24.2.3 Hat der geschiedene Ehegatte eigenes Einkommen, kann folgende Lösung erwogen werden: Zunächst ist der Unterhalt des zweiten Ehegatten (ohne Einkommen) nach dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen unter Berücksichtigung beider Ehegatten (Ehefrauen), aber ohne Berücksichtigung des Einkommens des geschiedenen Ehegatten zu berechnen.</p>			

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>Sodann ist in einem zweiten Gang der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach Nr. 15 zu errechnen, wobei jedoch zuvor von dem Einkommen des Pflichtigen der im ersten Gang ermittelte Unterhalt des zweiten Ehegatten vorab als Verbindlichkeit abzuziehen ist.</p> <p>Im Mangelfall (vgl. Nr. 23.1) ist die Verteilungsmasse im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge nach Nm. 23.2.2 und 23.2.3 aufzuteilen.</p> <p>Für den Fall, dass der zweite Ehegatte Einkommen hat, wird von einem Lösungsvorschlag abgesehen.</p> <p>24.3 Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten und minderjähriger sowie privilegierter volljähriger Kinder</p> <p>Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu Nr. 11, die Ehegatten die Anteile wie zu Nr. 24.2.1 und 24.2.2 nach Vorwegabzug des Kindesunterhalts. Im Mangelfall</p>			

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>(vgl. Nr. 23.1) gilt Nr. 23.2</p> <p>24.4 Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer Ehegatten bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten</p> <p>Bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten (§ 1582 BGB) ist dessen Unterhaltsbedarf nach den in Nr. 24.1 dargestellten Grundsätzen zu ermitteln. Bei Vorhandensein minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder neben dem geschiedenen und dem zweiten Ehegatten gilt der in § 1609 Abs. 2 S. 1 BGB angeordnete Gleichrang aller Kinder mit dem Ehegatten nur für den nach § 1582 BGB vorrangig geschiedenen, nicht auch für den nachrangigen zweiten Ehegatten. Gleichrang aller Kinder mit dem zweiten Ehegatten ist nur dann anzunehmen, wenn der geschiedene Ehegatte keine Unterhaltsansprüche hat oder stellt</p> <p>24.5 Zusammentreffen von Ansprüchen mit be-</p>			

Ziffern der Unterhaltsrichtlinien	Frankfurt	Hamm	Köln	Süddeutsche Richtlinien	Dresden
		<p>reits titulierten Ansprüchen Soweit Unterhaltsansprüche anderer Berechtigter bereits tituliert sind, ist die Rechtslage in der Regel wie bei gleichzeitiger Entscheidung über alle Unterhaltsansprüche zu beurteilen. Der Verpflichtete / Berechtigte ist auf eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zu verweisen</p>			
25. Ost-West-Fälle		Ziffer 25 entspricht unseiner Ziffer 24			